

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 18 (1926)
Heft: 11

Artikel: Dem Getreidemonopol entgegen. Teil II
Autor: Gräber, E. Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Dem Getreidemonopol entgegen	Seite 157	8. Aus andern Organisaionen	165
2. Aus dem Internationalen Arbeitsamt	160	9. Volkswirtschaft	166
3. Die italienischen Industrien und der Achtstundentag	160	10. Sozialpolitik	167
4. Die Entwick'ung zum positiven Staatsbolschewismus	162	11. Arbeitsrecht	168
5. Amtliche Zählung der Gewerkschafter in Nordamerika	163	12. Internationales	169
6. Dionys Zinner †	165	13. Ausland	169
7. Aus schweizerischen Verbänden	165	14. Literatur	170
		15. Kosten der Lebenshaltung	172

Dem Getreidemonopol entgegen.

II.

Von 1916 an.

Vom Jahre 1916 an wurden die Massnahmen verschärft, die Mühlen werden kontingentiert, man verbietet die kleine Patisserie und den Verkauf von frischem Brot, man fördert den Anbau von landwirtschaftlichen Produktion, die Statistik über die Anbaufläche und den noch kultivierbaren Boden wird durchgeführt, die Ernte des Jahres 1917 wird requiriert, und am 21. August dieses Jahres wird das eidgenössische Brotamt geschaffen, dem die Aufgabe zufällt, ausländisches Getreide anzukaufen, das Inlandgetreide zu übernehmen, den Anbau zu fördern und die rationelle Vermahlung des Getreides zu überwachen.

Vom August 1914 bis zum November 1917 betragen die Kosten der Getreideankäufe 897 Millionen Franken.

Die Eidgenossenschaft, die im Jahre 1914 beabsichtigt hatte, den An- und Verkauf von Getreide «kaufmännisch» zu betreiben, war bald genötigt, unter dem Gestehtungspreis zu verkaufen.

Im Jahre 1917 beträgt der tiefste Ankaufspreis Fr. 46.50, und der tiefste Verkaufspreis Fr. 40.—; der höchste Verkaufspreis belief sich auf 88 Fr. und der höchste Verkaufspreis auf 64 Fr.

Der Ausmahl-Ansatz wurde für bestimmte Qualitäten bis auf 90 % erhöht.

Die Rationierung wurde wie folgt durchgeführt:

	Normal-ration	Zweijährige Kinder	Schwerarbeiter	Unbemittelte
Oktober 1917	250 g	250 g	350 g	350 g
Dezember 1917	225 g	150 g	325 g	275 g
Dezember 1918	250 g	150 g	350 g	300 g
Februar 1919	300 g	150 g	400 g	350 g

Die Verwaltungskosten waren sehr gering, sie betragen 14 Cts. pro Zentner im Jahre 1917, 61 Cts. im Jahre 1918, 37 Cts. im Jahre 1919 und 15 Cts. im Jahre 1920.

Wenn sie in den Jahren 1918 und 1919 etwas höher sind, so deshalb, weil darin die Kosten für Herstellung, Verteilung und Kontrolle der Brotkarten inbegriffen sind.

Dank unserem Getreidebau und dem hochwertigen Schweizerfranken konnten die letzten beschränkenden Massnahmen gegen Ende des Jahres 1921 aufgehoben werden, während sie in andern Ländern noch ausgedehnt werden mussten.

Die Getreideverwaltung hat von inländischen Getreideproduzenten die folgenden Mengen bezogen:

1918:	91,012	Tonnen
1919:	58,350	»
1920:	27,829	»
1921:	93,260	»
1922:	50,160	»
1923:	90,346	»
1924:	43,646	»
1925:	71,354	»

Nachstehende Tabelle gibt über die bezahlten Ankaufspreise Aufschluss:

	1917	1918	1919	1920	1921
Weizen	64	64	64	67	60
Roggen	64	64	62,5	62,5	55
Dinkel	57	50	50	50	45

Da diese Preise unter den Gestehtungskosten des ausländischen Getreides waren, erlaubten sie der Eidgenossenschaft in den Jahren 1917 bis 1920 eine Ersparnis von 15 Millionen Franken. Vom Jahre 1921 an nahm die Sache ein anderes Gesicht an. Das inländische Getreide muss teurer bezahlt werden, als sich die Gestehtungskosten des Importgetreides stellen, und in den drei Jahren 1921, 1922 und 1923 brachte die Eidgenossenschaft durch die Abnahme des Inlandgetreides ein Opfer von 30 Millionen Franken.

Die Kantone Bern und Waadt lieferten allein nahezu die Hälfte des von der Getreideverwaltung übernommenen Getreides.

Die finanziellen Ergebnisse des Monopols.

Die Zeitperiode des Monopols — wir werden später auf die der Regie zu sprechen kommen — war nach jeder Hinsicht durch Ausnahmeverhältnisse bestimmt. Man kann daraus keinen Schluss auf die Vorteile oder Nachteile des Monopols ziehen.

Im Jahre 1914 musste der Zusammenbruch des Privathandels festgestellt werden. Man hat ausserdem anerkennen müssen, dass die Getreideverwaltung das Monopol mit bestem Geschick und mit niedrigen Preisen verwaltet hat. Die Massnahmen, die für die Konsumenten bitter waren, mussten durchgeführt werden, denn sie waren eine absolute Notwendigkeit, um die Ernährung der armen Bevölkerungsklassen sicherzustellen. Die Rationierung garantierte dem Kinde des Armen dieselbe Ration wie dem Kinde des Reichen. Der Bund konnte sogar das Brot an die ärmsten Klassen zu billigerem Preise abgeben. Er verkaufte schon das Getreide unter den Gestehtungskosten.

All das erforderte beträchtliche Opfer und enorme Verluste. Sie sind aber die Folge einer bewussten Politik und nicht die Folge einer fehlerhaften Verwaltung.

Vom Jahre 1914 bis zum Jahre 1921 belief sich die Totalsumme dieser Opfer auf Fr. 195,222,975.82.

Wenn die Getreideverwaltung während dieses Zeitraumes das Brotgetreide zu Preisen verkauft hätte, die den Marktpreisen entsprochen hätten, hätte sie an Stelle dieses Opfers einen Ueberschuss im Betrage von 44 Millionen Franken erzielt.

Die Getreideregierung von Ende 1922 bis Ende 1925.

Nach Beendigung der Nachkriegskrise wurde das Eidgenössische Ernährungsamt aufgehoben. Da man das Monopol der Getreideeinfuhr nicht aufgeben wollte, wurde im November 1922 die Eidgenössische Getreideverwaltung dem Volkswirtschaftsdepartement angegliedert.

Von diesem Augenblick an machte man einen *tatsächlichen Versuch mit dem Staatsmonopol ausserhalb jeglicher besonderen Verhältnisse*.

Die Getreideverwaltung hat ihre eigene Buchhaltung und ihre eigene Organisation. Sie ist eine selbständige Unternehmung.

Personal. Die Zahl der Angestellten ist gering. Man zählte im Juni 1925 insgesamt 62 Beamte und Angestellte und zirka 10 Arbeiter in den Lagerhäusern. Diese Zahl hat sich noch verringert.

Verwaltungskosten. Die Kosten für Löhne, Frachten, Bureauaterial, Porti usw. betragen 12 bis 15 Rp. pro Zentner.

Verkäufer. Die Getreideverwaltung tritt in Verbindung mit jeder zahlungsfähigen Firma — mit rund 50 Firmen —, deren Vertreter in der Regel Schweizer sind.

Die Verwaltung verfolgt sorgfältig die Preisbewegung, die den einzuschlagenden Weg bestimmt.

Sie kauft bei Baissepreisen ein und kann sich dank ihrer Reserven bei hohen Preisen im Ankauf zurückhalten.

Das Getreide wird, wenn immer möglich, direkt an die Mühlen geliefert, damit die *Transportkosten ermässigt werden können*. Das trifft zu für zwei Drittel des Importgetreides und für die Hälfte des Inlandgetreides.

Käufer. Die Müller kaufen das Getreide nach einem Pflichtenheft und die Lieferung vollzieht sich nach der Leistung eines Betrages, der ungefähr dem Wert des Getreides entspricht.

Das Getreide wird franko Bahnstation des Bestimmungsortes geliefert.

310 Mühlen beziehen regelmässig Getreide von der Getreideverwaltung.

Abnahme des Inlandgetreides. Das Inlandgetreide wird durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Verbände gekauft. Es wird durch *Kommissäre* geschätzt und in Empfang genommen. Der Müller, der das Getreide vermahlt, kann der Uebernahme beiwohnen. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet die Verwaltung.

Die Preispolitik.

Was die Arbeiterklasse am meisten interessiert, ist der *Brotpreis*. Die *Preispolitik* der eidgenössischen Getreideverwaltung muss deshalb einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

Dabei muss darauf Bedacht genommen werden:

1. Dass die Getreideverwaltung ihren eigenen Bedürfnissen genügen muss;
2. dass sie die notwendigen Mittel für die Förderung des Getreidebaues aufbringen muss;
3. dass sie die Kosten für die ständige Lagerhaltung aufbringen muss.

Die Kosten für die Förderung des Getreidebaues betragen 6 Millionen Franken; die Kosten für die Lagerhaltung von 100,000 Tonnen (Zinsen, Versicherung, Unterhalt usw.) 2 bis 2½ Millionen Franken. Die Ausgaben für beide Zwecke werden zurückgehen. Die ersteren, weil die Mahlprämien die Lieferungen herabsetzen wird, die letzteren, weil die grössere Sicherheit eine Verminderung der Reserven ermöglichen wird.

Pro Zentner ergaben diese Spezialausgaben die folgende Belastung:

	Förderung des Getreidebaus	Lagerhaltung
1922	2.75	—61
1923	3.90	—58
1924	1.60	—52
1925	1.46	—49

Die Getreideverwaltung hofft, die Belastung durch die Förderung des Getreidebaues bis auf 1 Fr. pro Zentner herabdrücken zu können. Ebenso kann die *Getreideverwaltung, dank des Kredits, über den sie verfügt, dank der Bedeutung ihrer Käufe, dank ihren Reserven und dank des Verzichts auf Gewinne, einen Teil dieser Lasten kompensieren*.

So betrug im Jahre 1925 das mittlere Angebot Fr. 41.63 und der mittlere Verkaufspreis Fr. 42.16, d. h. dieser war nur um 53 Rp. höher, während die Kosten für die Förderung des Getreidebaues und die Lagerhaltung Fr. 1.95 betragen. *Die Vorteile, die sich aus den geschickten Einkäufen der Getreideverwaltung ziehen lassen, betragen somit Fr. 1.42, also nahezu die wenigen Rappen, die für die Zukunft als Opfer vorgesehen werden müssen*.

Im Jahre 1925 hat die Getreideverwaltung 353,543 Tonnen ausländisches Getreide angekauft und dafür Fr. 121,100,362.74 bezahlt, also Fr. 35.25 pro Zentner; inländisches Getreide wurde in einer Menge von 71,354 Tonnen erworben zu einem Preise von Fr. 39.88 pro Zentner.

In den Jahren 1921, 1922 und 1923 mussten unsere Reserven beträchtlich amortisiert werden, da die Preisschwankungen und der Preisabbau grossen Umfang annahmen. Ein solches Vorgehen war durch kluge *Vorsicht* geboten. Es wurden zu diesem Zwecke im Jahre 1921 rund 21 Millionen, in den Jahren 1922 und 1923 rund 4 Millionen Franken geopfert. Unser Inventar beruht somit auf dem niedrigen Preis, zu dem die Reserven eingestellt werden müssen. Seit 1924 ist die Lage saniert.

Die Preise der Getreideverwaltung gestatten einen vorteilhaften Vergleich mit den Börsenkursen von Zürich und London.

So hat zum Beispiel im Jahre 1924 die Getreideverwaltung ihr Getreide franko Bahnstation der Mühle zum Preise von Fr. 34.52 geliefert, während die Börse franko Zürich Fr. 35.— berechnete.

Vorteile für die Konsumenten.

Der Konsument macht auf zwei Dinge Anspruch: Auf einen gerechten Brotpreis und eine sichere Getreideversorgung. Der Umfang der Reserven der Getreideverwaltung und der Kredit, dessen sie sich erfreut, garantieren die letztere.

Dieselben Ursachen und eine intelligente Preispolitik bieten auch Gewähr für eine richtige Preisgestaltung. *Seit die Getreideverwaltung amtet, kann festgestellt werden, dass dieselbe sich rasch und genau den Börsenkursen für Getreide anpasst. In der Vorkriegszeit konnte der Getreidehandel aus wiederholten und andauernden Baissen seine Vorteile ziehen, ohne dass der Brotpreis herabgesetzt worden wäre.*

Die Getreideverwaltung ist auch bestrebt, den Getreidepreis für alle Landesteile zu vereinheitlichen; das ist für die Arbeiterklasse von grossem Nutzen, die Lohnbewegungen führt, die sich mehr und mehr auf das ganze Land erstrecken.

Durch die Ausschaltung der Spekulation, durch die Unterdrückung der Gewinne sichert die Getreideverwaltung dem Konsumenten eine Ware, deren Qualität garantiert und deren gerechter Preis gesichert ist.

Wir sind der Auffassung, dass das Getreidemonopol durch die Annäherung der beiden grossen Produktionsgruppen, der Industriearbeiter und der landwirtschaftlichen Bevölkerung, gegen die kapitalistischen Methoden einen Akt guter und gesunder Sozialpolitik darstellt.

Die Förderung des Getreidebaues.

Die landwirtschaftlichen Produzenten haben den Wunsch, nicht nur eine einzige Einnahmequelle zu besitzen: Die Milchwirtschaft. Sie befürchten eine Ueberproduktion an Milch, um so mehr, als das Ausland dazu übergeht, unsere Milchprodukte (kondensierte Milch, Käse, Schokolade) zu konkurrenzieren.

Wenn auch aus den Getreidesubventionen der Grossproduzent den Hauptnutzen zieht, wenn Bern und Waadt allein die Hälfte davon in Anspruch nehmen, darf man doch nicht ausser acht lassen, dass dadurch auch die andern Landesteile und die kleinen Bauern begünstigt werden, da dadurch eine sie gefährdende Ueberproduktion vermieden werden kann.

Der Getreideertrag — 20 Zentner pro Hektare — in der Schweiz ist ein guter. Durch sorgfältige Auswahl — und es sind nach dieser Hinsicht grosse Anstrengungen gemacht worden — kann nicht nur der Ertrag gesteigert, sondern auch die Qualität verbessert werden, so dass sich das Getreide besser aufbewahren lässt.

Vom Standpunkt der nationalen Volkswirtschaft aus ist es vorteilhafter, die für den Ankauf des inländischen Getreides bestimmten 30 Millionen Franken im Inland zu behalten; das verbessert unsere Handelsbilanz um einen entsprechenden Betrag. Die Kaufkraft der Landwirte stützen, heisst ausserdem die nationale Wirtschaft vom kommerziellen und industriellen Gesichtspunkt aus stützen.

Es ist unzweifelhaft empfehlenswerter für jedermann und besonders für die Arbeiterklasse, auf das Monopol zurückzugreifen, um die Getreideversorgung des Landes zu sichern, den Getreidebau zu fördern und Reserven anzulegen, statt zu Mitteln zu greifen, die Zollerhöhungen herbeiführen. Der Initiativentwurf, der von den Monopolgegnern lanciert worden ist, der zuerst vom Bundesrat empfohlen und von verschiedenen Wirtschaftsverbänden unterstützt wurde, beruht auf einem Zollansatz von 2 Fr. pro Zentner. Für die Konsumenten wäre diese Lösung zweifellos die unglücklichste.

Der Werdegang des Monopols.

Seit 1922 führen verschiedene politische und wirtschaftliche Gruppen, die sich um die Bedürfnisse der Arbeiterklasse wenig kümmern, einen hartnäckigen Kampf gegen das Monopol, sowohl gegen das Prinzip, wie gegen die Ausführung. Einzig die Bauern und die Mittel für die Verfechtung ihrer Interessen betrachteten. Die Bauern waren indessen bereit, das Monopol preiszugeben, wenn ihre Interessen durch andere Massnahmen geschützt werden sollten. Es wurden alle möglichen Arten einer monopolfreien Lösung geprüft.

Am 27. Mai 1924 gab der Bundesrat eine Botschaft zu einem Verfassungsartikel heraus, der die Abschaf-

fung des Monopols vorsah. Er brachte dieses Opfer der öffentlichen Meinung, die durch die Presse bearbeitet worden war, wobei man auf den schlechten Eindruck spekulierete, den die Kriegseinschränkungen im Volke hinterlassen hatten.

Nach diesem ersten Erfolg machten sich die Gegner des Monopols ans Werk und veröffentlichten irreführende Statistiken, um die Konsumenten zu beunruhigen. Der Bundesrat krebste darauf einen weiteren Schritt zurück und beantragte durch seine Botschaft vom 14. November 1924 die Aufhebung der eidgenössischen Getreideverwaltung und die Erhöhung der Zollansätze für Getreide von 60 Rp. auf 2 Fr. pro Zentner.

Der Ständerat hatte Bedenken und Hemmungen. Er arbeitete schliesslich einen Entwurf in drei Artikeln aus, wodurch er es dem Volk überlassen wollte, sich für oder gegen das Monopol auszusprechen.

Die nationalrätliche Kommission sprach sich gegen die Aufhebung des bestehenden Monopols aus. Viele jener Leute, die die Getreideverwaltung angegriffen hatten, zauderten, als der Zeitpunkt kam, um sie zu beseitigen. Die famose Haussekampagne der Getreidebörsen von Chicago und London hatte die Konsumenten beunruhigt und sie schenkten von da an den Monopolgegnern kein Gehör mehr. Die Verwaltung hat im Verlaufe dieser Krise für ihre Anpassungsfähigkeit und Geschicklichkeit Zeugnis abgelegt. Während die Preise in Amerika um 100 Prozent, in Frankreich um 80 Prozent, an der Zürcher Börse um 62 Prozent gestiegen waren, steigerte die Getreideverwaltung die ihren nur um 32 Prozent.

Nach dreijährigem parlamentarischem Kampf, nach einer andauernden Kampagne gegen die Getreideverwaltung schlossen sich endlich der Bundesrat, das Parlament, die Bauern, die Sozialdemokraten und zahlreiche Organisationen dem Getreidemonopol an, das im Nationalrat mit 148 gegen 37, im Ständerat mit 21 gegen 17 Stimmen angenommen wurde.

Der Entwurf, dessen Text wir unten wiedergeben, überträgt die Ausführung des Monopols einer «gemeinnützigen Genossenschaft», die unter der Kontrolle des Bundes steht, der daran beteiligt ist. Die Kantone und privatwirtschaftliche Gruppen können sich daran beteiligen.

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel lautet:

«Art. 23bis. ¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Versorgung des Landes mit Brotgetreide und zur Förderung des einheimischen Getreidebaues.

² Auf dem Wege der Gesetzgebung kann dem Bunde das ausschliessliche Recht zur Einfuhr von Brotgetreide und von dessen Mahlprodukten unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze übertragen werden:

a) Die Durchführung wird einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden gemeinnützigen Genossenschaft übertragen, woran sich der Bund und private Wirtschaftsorganisationen beteiligen. Den Kantonen ist der Beitritt freigestellt.

b) Die Einkaufspreise für inländisches Brotgetreide sind so zu bemessen, dass der Anbau ermöglicht wird.

c) Die Verkaufspreise sind so niedrig als möglich, jedoch so festzusetzen, dass der Einkaufspreis des ausländischen und inländischen Brotgetreides, die Verzinsung des Betriebskapitals und die Kosten gedeckt werden. Vorbehaltlich der Bildung von Reserven zum Zwecke des Preisausgleichs soll kein Gewinn erzielt werden. Die Gebirgsgegenden sind durch Massnahmen zu berücksichtigen, die geeignet sind, eine Ausgleiche der Mehlpreise herbeizuführen.

³ Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt.»

E. Paul Graber.